



---

Rechtsanwalt

## Ein paar Anmerkungen zur strafrechtlichen Verfolgungsverjährung von Betrugsdelikten im Hinblick auf den BAföG-Datenabgleich

Sind infolge unrichtiger Angaben Leistungen nach dem BAföG bezogen worden, so kommt allein – wenn man nicht von einer Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 58 BAföG ausgeht – eine Strafbarkeit wegen Betruges i.S.d. § 263 StGB in Betracht. Dabei verjährt der einfache Betrug gemäß § 78 Abs.3 Nr.4 StGB in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt nach § 78 a StGB sobald die Tat beendet ist. Der Betrug ist beendet, wenn der letzte Vermögensvorteil aus der Betrugshandlung erlangt wird. Dies ist mit Auszahlung der letzten monatlichen Rate im Bewilligungszeitraum der Fall.

Von großer Bedeutung ist bei Vorliegen mehrerer Bewilligungszeiträume, dass jeder Bewilligungszeitraum bei der strafrechtlichen Bewertung einen in sich abgeschlossenen Tatbestand darstellt. Daher unterliegt jeder einzelne Bewilligungszeitraum einer eigenen Verjährungsfrist, die mit Auszahlung der jeweils letzten monatlichen Rate im jeweiligen Bewilligungszeitraum beginnt. Daher ist es z.B. möglich, dass dem Auszubildenden zwar über vier Jahre hinweg jährlich BAföG bewilligt wurde, aber heute nur noch die letzten beiden Jahre, also die letzten beiden Bewilligungszeiträume strafrechtlich verfolgbar sind.

Die Verjährung wird gemäß § 78 c Abs.1 Nr.1 StGB unterbrochen, durch die erste Vernehmung des Beschuldigten (i.d.R. durch die Polizei), die Bekanntgabe, dass gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe.

Es ist zu beachten, dass die strafrechtliche Verjährung keinen Einfluss auf die Rücknahmemöglichkeit des Bewilligungsbescheides und den Erlass eines Rückforderungsbescheides durch das Amt für Ausbildungsförderung hat, da hierfür andere Regelungen gelten.

- ohne Gewähr –

**Diese Ausführungen stellen keine Rechtsberatung dar. Eine Rechtsberatung kann nur im konkreten Einzelfall erfolgen. Eine Haftung aufgrund dieser Darstellung wird ausgeschlossen!**

 Nico Joshat

Rechtsanwalt

Krelingstraße 28  
90408 Nürnberg

Tel.: 0911 377486-3  
Fax: 0911 377486-4  
E-Mail: [kanzlei@ra-joshat.de](mailto:kanzlei@ra-joshat.de)  
Internet: [ra-joshat.de](http://ra-joshat.de)